

„Nachdrücklich anzuerkennen, was die Mehrheit auf Widerruf beschließt, das ist für mich demokratische Praxis.“  
Siegfried Lenz, Schriftsteller

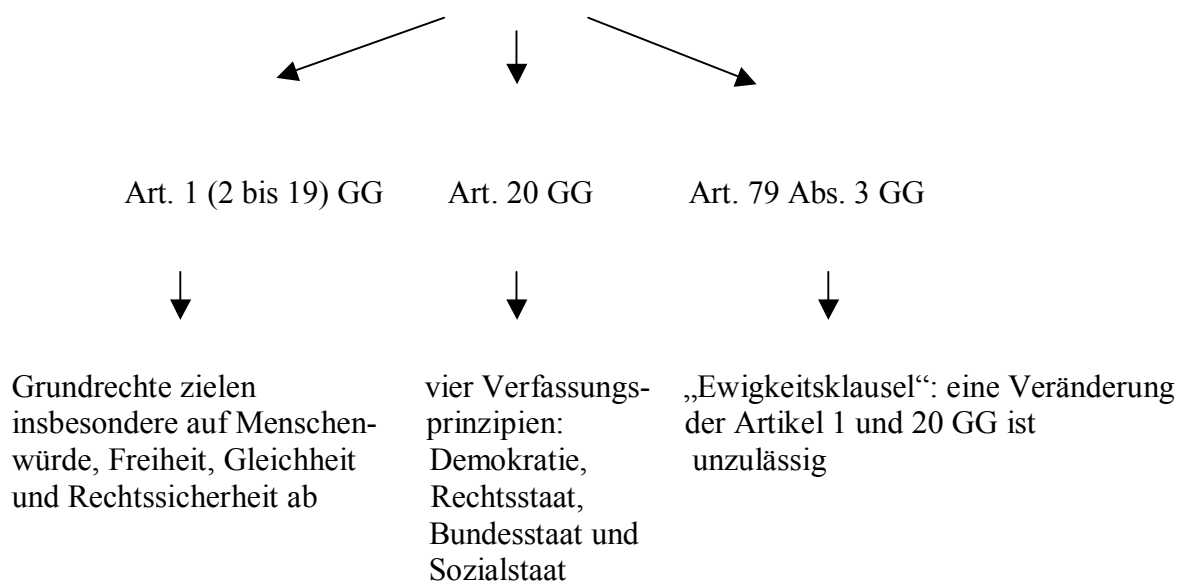
## SOZIALKUNDE GRUNDWISSEN 10. JAHRGANGSSTUFE AB SCHULJAHR 2008/2009

- STAND JULI 2008 -

### I. Die Wertordnung des Grundgesetzes – Grundlagen unserer Verfassungsordnung

Die normative Grundlage des Grundgesetzes beinhaltet seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 alle wesentlichen staatlichen Werteentscheidungen, wie sie in den Artikeln 1 bis 19 sowie in Artikel 20 GG festgelegt sind.

#### 1) Der normative, unantastbare Verfassungskern: die „Mini-Verfassung“



#### 2) Grundrechte

Mitwirkungs- und Abwehrrechte bilden die beiden zentralen Aspekte: Zum einen stellen die demokratischen Mitwirkungsrechte sicher, dass wir mitwirken können bei der Regelung des öffentlichen Lebens – durch freie Meinungsäußerung, durch das Abhalten von Versammlungen oder der Bildung von politischen Gruppen; zum anderen schützen uns die Abwehrrechte vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates in unsere elementaren Rechte, z.B. dem der freien Entfaltung der Persönlichkeit.



### 3) Rechtsstaat

In einem Rechtsstaat ist die Staatsgewalt geteilt und wird durch das Recht beschränkt. Jeder – auch der Staat – ist an geltendes Recht gebunden; es herrscht Rechtssicherheit.

### 4) Demokratie (griech. Demos = Volk / kratein = herrschen; Herrschaft des Volkes)

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, d.h. die gesamte Staatsgewalt ist auf das Volk als dem Souverän eines demokratischen Staates zurückzuführen. Durch das Volk sind alle Gewalten direkt oder indirekt legitimiert.

### 5) Bundesstaat

Die Staatsgewalt ist auf zwei Ebenen aufgeteilt – Bund und Länder. Das Prinzip des Föderalismus begründet die besondere Stellung der Bundesländer, die über eine eigene Hoheitsmacht und eigene Organe (Parlament, Regierung und Gerichte) verfügen sowie bei der Gesetzgebung des Bundes mitwirken; sie sind aber nicht souverän. Deutschland besteht seit der Wiedervereinigung mit der DDR (1949 bis 1990) aus 16 Bundesländern.

### 6) Sozialstaat

Ziel des S. ist die soziale Sicherheit, indem er die Existenzgrundlagen der BürgerInnen schützt und für einen Ausgleich zwischen sozial starken und sozial schwachen Bürgern sorgt.

### 7) Wehrhafte/abwehrbereite Demokratie

Die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland ist nach den Erfahrungen der Weimarer Republik (1919 bis 1933) nicht nur eine wertgebundene, sondern auch abwehrbereite Demokratie. Eine höhere Idee von Recht und Gerechtigkeit ist die Grundlage dafür, dass der Freiraum des GGs dort seine Grenzen findet, wo der Bestand des Staates oder die freiheitliche

demokratische Grundordnung bekämpft oder gar beseitigt werden sollen: es können verfassungsfeindliche Parteien vom Bundesverfassungsgericht, verfassungsfeindliche Organisationen vom Innenminister verboten und es können einzelnen Personen bestimmte Grundrechte aberkannt werden.

## 8) Die freiheitliche demokratische Grundordnung

- Achtung vor den im GG konkretisierten Menschenrechten, vor allem dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung
- Volkssouveränität
- Gewaltenteilung
- Verantwortlichkeit der Regierung
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Unabhängigkeit der Gerichte
- Mehrparteienprinzip
- Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

(Passage aus dem Urteil des BVerfGs zum Verbot der rechtsradikalen SRP 1952)

## II. Politische Mitwirkung in der demokratischen Gesellschaft

### 1) Wahlrechtsgrundsätze



## 2) Personalisiertes Verhältniswahlssystem

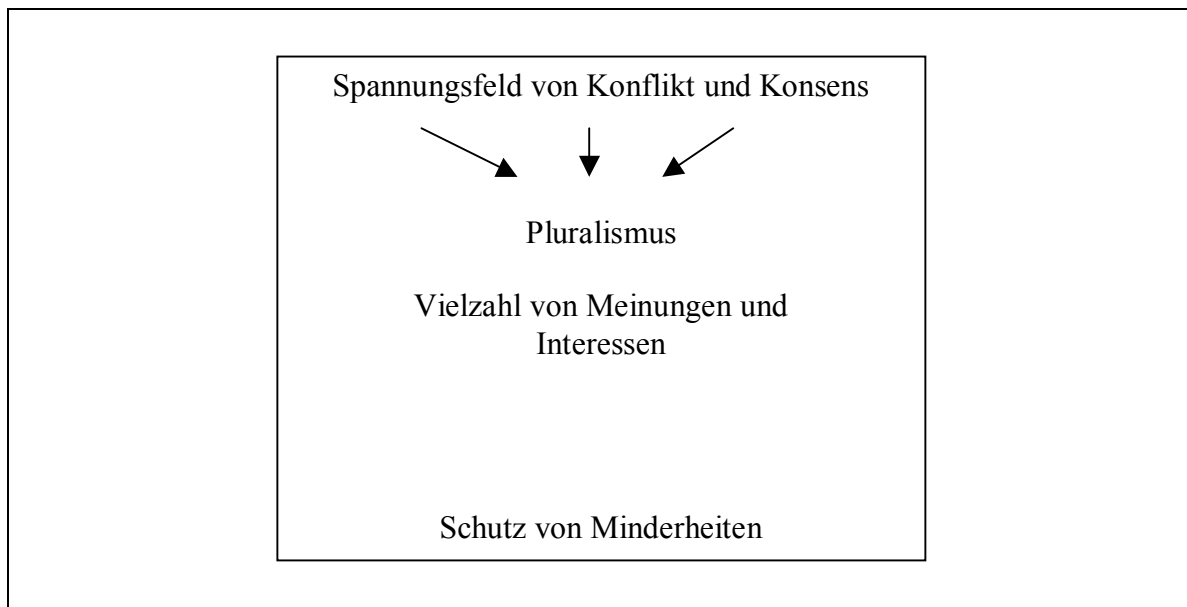


## 3) Pluralismus

P. bezeichnet ein gleichberechtigtes Nebeneinander und Konkurrieren vieler gesellschaftlicher Gruppen, die ihre Interessen organisieren und artikulieren, um im politischen Alltag Einfluss zu gewinnen und durch Kompromisse zu Problemlösungen zu kommen.

### *Das Rahmenmodell des P.:*

allgemein akzeptierte Verfahrensregeln und Grundwerte



v.a. Grundgesetz

#### 4) Parteien

P. wirken, wie es in Art. 21 Abs. 1 GG steht, an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Sie sind langfristig angelegte politische Vereinigungen, sie stellen Personen zur Wahl, formulieren Programme und stellen eine Verbindung zwischen dem politischen System und den Bürgern her und tragen so zur Verankerung der politischen Ordnung bei. Vor allem die großen P.en, die sog. Volksparteien, vertreten eine Vielzahl von Bevölkerungsgruppen. Zurzeit besteht die Parteienlandschaft im Bund aus fünf Parteien: CDU/CSU, SPD, Grüne, FDP und Linke.

#### 5) Verbände

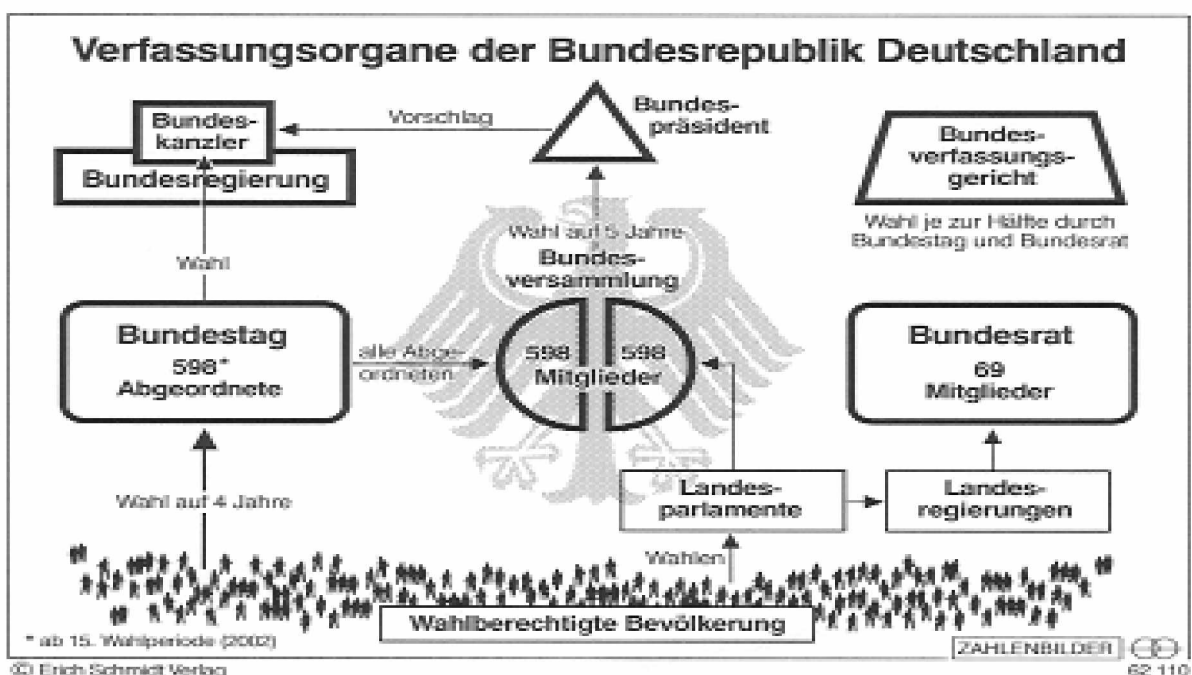
Interessenv.e sind eine ebenfalls auf Dauer angelegte Vereinigung von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Institutionen mit dem Ziel, besondere Interessen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft durchzusetzen. Dauerhaftigkeit und feste Organisationsstrukturen grenzen V.e von kurzfristigen Bürgerinitiativen ab.

#### 6) Medien und die „Mediendemokratie“

Massenm. wie Zeitungen, Fernsehen, Rundfunk und das Internet nehmen wichtige Aufgaben im politischen Alltag wahr, v.a. Information der Bürger, Meinungsbildung sowie Kontrolle und Kritik gesellschaftlicher und politischer Institutionen und deren Repräsentanten. Sie werden vielfach wegen ihrer Bedeutung als „vierte Gewalt“ bezeichnet. Im Zusammenspiel von Politik, Information und Unterhaltung („Infotainment“) lässt sich auch von einer „Mediendemokratie“ sprechen.

### III. Die politische Ordnung in Deutschland im Überblick

#### 1) Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland und ihr Zusammenwirken



## **2) Bundestag**

Der B. lässt sich als Zentrum des politischen Systems bezeichnen, da er das einzige Staatsorgan darstellt, das direkt vom Volk gewählt wird. Es stehen sich die Parlamentsmehrheit (Regierungsparteien) und die Parlamentsminderheit (Oppositionsparteien) gegenüber. Zu den wichtigsten Aufgaben des B.s zählen die Gesetzgebungs- (zusammen mit dem Bundesrat), die Wahl- (u.a. Bundeskanzler), die Kontroll-, die Repräsentations- sowie die Kommunikationsfunktion.

## **3) Gewaltenteilung**

G. bedeutet die Aufteilung staatlicher Gewalt in die Teilgewalten Legislative (gesetzgebende Gewalt – das Parlament), Exekutive (vollziehende Gewalt – die Regierung und Verwaltung) und Judikative (richterliche Gewalt – die Gerichte).

## **4) Freies Mandat der Abgeordneten**

Art. 38 GG besagt, dass A. Vertreter des ganzen Volkes sind; sie sind daher an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

## **5) Bundesregierung**

Die B. besteht aus dem Bundeskanzler (wird vom Bundestag gewählt) und den Bundesministern (vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannt). Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die politische Verantwortung; diese relativ starke Stellung des Regierungschefs spiegelt sich im Begriff „Kanzlerdemokratie“ wider. Da eine Partei in der Regel keine absolute Mehrheit der Parlamentsmandate hat, wird die B. von mehreren Parteien – einer sog. Koalition – gebildet.

## **6) Bundesrat**

Der B. ist die Länderkammer und somit ein Organ zur Vertretung der Interessen der Länder. Ihre Beteiligung an der Gesetzgebung des Bundes ist ein Kennzeichen des föderalen Staatsaufbaus. Die Länder sind durch Mitglieder der Landesregierungen (also nicht durch gewählte Abgeordnete) vertreten. Der B. hat bei verfassungsändernden und zustimmungsbedürftigen Gesetzen ein absolutes Vetorecht, nicht jedoch bei Einspruchsgesetzen.

## **7) Bundespräsident**

Der B. ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland und erfüllt überwiegend repräsentative Aufgaben nach innen und außen. Er verfügt auch über substantielle Aufgaben, wie z.B. das Gesetzesprüfungsrecht. Seit einiger Zeit thematisiert der B. die aktuelle politisch-soziale Situation in Deutschland in der sog. „Berliner Rede“.

## **8) Bundesverfassungsgericht**

Das B. fungiert als „Hüter der Verfassung“, es wacht, wenn es angerufen wird, in letzter Instanz über die Einhaltung des Grundgesetzes. Die wichtigsten Verfahren des BVerfGs sind die Verfassungsbeschwerde, die Normenkontrolle und der Verfassungsverstreit. Die politische

Wirkung des BVerfGs ist sehr groß, sodass mitunter von einer Art Ersatzparlament die Rede ist.

## IV. Landes- und Kommunalpolitik in Bayern

### 1) Politisches System des Bundeslandes Bayern

Die wahlberechtigten Bürger Bayerns wählen für fünf Jahre die Abgeordneten des Landtages, diese wiederum wählen den Ministerpräsidenten, der die Minister (und Staatssekretäre) vorschlägt, welche vom Landtag bestätigt werden. Vom Landtag gewählt werden auch die Richter des Verfassungsgerichtshofs. Die Bürger wählen außer den Landtagsabgeordneten die Mitglieder der Bezirks- und Kreistage, die Stadt- und Gemeinderäte, die Landräte und die Bürgermeister

### 2) Verwaltungsgliederung

- Kreisangehörige Gemeinden (Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Bürgermeister)
- Landkreise (Kreistag, Landratsamt, Landrat)
- Regierungsbezirke (Bezirkstag, Bezirksregierung, Regierungspräsident)
- Land Bayern (Landtag, Staatsregierung, Ministerpräsident)

### 3) Plebiszitäre Demokratie: Volksbegehren und Volksentscheid

- 25000 Unterschriften für Zulassungsantrag
- Durchführung von Volksbegehren (mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Bürger)
- Prüfung des Volksbegehrens durch den Landtag – bei Annahme Gesetz, bei Ablehnung Volksentscheid, mit einfacher Mehrheit ist das Gesetz schließlich angenommen
- Unterzeichnung des Gesetzes durch den Ministerpräsidenten
- Verkündung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt

